

## Exklusive Analyse

## Was weiß die App?

Die Anbieter von Apps halten sich oft nicht an die Datenschutzregeln.

D. Heide, D. Neuerer Berlin

Zahlreiche der gängigen Apps werden den neuen Datenschutzanforderungen nicht gerecht. Das ergibt eine exklusive Analyse von 58 der beliebtesten Messenger-, Shopping- und Sharing-Apps, die das Handelsblatt in Auftrag gegeben hat.

Geprüft wurden die Programme mit dem „Datenschutzscanner“. Diese Anwendung wurde durch ein Forschungskonsortium aus dem Institut für Angewandte Informatik, Media Test Digital, der Quadriga Hochschule Berlin und dem Verein Selbstregulierung Informationswirtschaft entwickelt und durch das Bundesforschungsministerium gefördert. Sie überprüft mithilfe von Algorithmen und künstlicher Intelligenz die Datenschutzerklärungen von den am meisten benutzten Apps in Deutschland. Der Prototyp ist seit Kurzem fertig.

## Erschreckende Ergebnisse

Die Ergebnisse der Analyse sind erschütternd. Demnach hatten 41 Prozent der geprüften Apps keine beziehungsweise nach den gesetzlichen Vorgaben nur unzureichende Kontaktdaten. Besonders eklatant war die Lücke zwischen Anspruch und Realität bei den Messengerdiensten: 70 Prozent der Apps in diesem Bereich erfüllten die Anforderungen an die Kontaktdaten nicht und 47 Prozent der Sharing-Apps, also Apps, mit denen man etwa ein Fahrrad leihen kann. „Das heißt, der Nutzer kann sich nicht mit dem Anbieter der App in Verbindung setzen, zum Beispiel um Auskunft über die Datenverarbeitung und -erhebung einzuholen“, erklärt Frank Ingenrieth, juristischer Leiter des Projekts Datenschutzscanner. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sehe aber vor, dass Anbieter ihre Kontaktdaten nennen müssen. „Die meisten Apps, die wir geprüft haben, geben, wenn überhaupt, nur eine Mailadresse an und ermöglichen somit keine rechtssichere Kommunikation“, kritisiert Ingenrieth.

Die neue DSGVO stellt hohe Anforderungen an den Datenschutz von Programmen. So müssen die Datenschutzerklärungen verständlich sein



für den Nutzer – ein Kriterium, das viele Apps nicht erfüllen. Nicht nur sind bei mehr als einem Drittel der getesteten Apps die Formulierungen in der Datenschutzerklärung ungenau. 28 Prozent der geprüften Apps verfügen laut der Analyse noch nicht einmal über eine Datenschutzerklärung auf Deutsch. „Wer kein Englisch kann, ist aufgeschmissen“, kritisiert Ingenrieth.

31 Prozent der geprüften Apps erheben statische Gerätekennungen, die es erlauben, einen Nutzer zu identifizieren und über mehrere Apps zu verfolgen. „Das ist eine sehr hohe Zahl, wenn man bedenkt, dass die App-Stores solche Verfolgungsinstrumente eigentlich nur zulassen, wenn es der Sicherheit dient“, betont Ingenrieth. Das sei aber nur bei wenigen Ausnahmen der Fall, etwa um Betrug bei Da-

ting- oder Banking-Apps zu verhindern.

Verbraucherschützer fordern vor dem Hintergrund der Ergebnisse ein konsequenteres Vorgehen gegen Regelverstöße. „Die Ergebnisse der Untersuchung sind aus Verbrauchersicht erschreckend und besorgniserregend“, sagte Klaus Müller, Chef des Verbraucherzentrale Bundesverbands (VZBV), dem Handelsblatt. Mit der DSGVO gebe es seit Mai ein europaweit einheitliches und umfassendes Regelwerk. Bei Verstößen könnten die Aufsichtsbehörden tätig werden und hohe Strafen verhängen. „Aber die besten Regeln helfen wenig“, fügte Müller hinzu, „wenn man sie nicht durchsetzen kann.“ Es müssten daher Kapazitäten in den entsprechenden Behörden geschaffen werden.

## Steuerthema der Woche

## Darlehensverlust mindert Steuern

Bereits mit seiner letzten 2017 veröffentlichten Entscheidung hat der Bundesfinanzhof (BFH) die steuerliche Behandlung von privaten Forderungsverlusten grundlegend zugunsten der betroffenen Steuerpflichtigen geändert. Nach Ansicht der Münchener Richter führt der endgültige Ausfall einer privaten Kapitalforderung zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (Az. VIII R 13/15).

Den Rechtsstreit hatte der BFH an das Finanzgericht Düsseldorf (FG) zurückverwiesen. Auf Grundlage der Entscheidung des BFH hat nun auch das FG den Forderungs-

ausfall als einen steuerlich zu berücksichtigenden Verlust anerkannt (Aktenzeichen 7 K 3302/17 E). Geklagt hatte ein Steuerpflichtiger, der 2010 ein verzinsliches Darlehen gewährt hatte. 2011 erfolgten die vereinbarten Rückzahlungen nicht mehr, und über das Vermögen des Darlehensnehmers wurde 2012 das Insolvenzverfahren eröffnet. Grundsätzlich reicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens für die Berücksichtigung des Verlusts nicht aus. Ein steuerbarer Verlust aufgrund eines Forderungsausfalls wird erst dann angenommen, wenn endgültig feststeht, dass keine Rückzahlung mehr erfolgen wird. Im Urteilsfall hat das FG je-

doch den Verlust im Jahr 2012 zum Ansatz gebracht, weil die Insolvenzverwalterin bereits in diesem Jahre eine Masseunzulänglichkeit angezeigt hat.

Bei Ermittlung der Steuer ist zu beachten, dass ein Verlustausgleich und eine Verlustverrechnung nur innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen möglich sind.



Marko Wieczorek ist Chefredakteur von „Der Betrieb“, [www.der-betrieb.de](http://www.der-betrieb.de)

## Votum



**Johanna Hey** ist Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln.

## Unklarer Nutzen

Der EU-Gesetzgeber setzt Recht für die gesamte Europäische Union: vom finnischen Norden bis zum rumänischen Süden. Im Einklang mit der OECD hat er in jüngster Zeit Steuertransparenz zu einem vorrangigen Ziel erklärt und erlässt eine Richtlinie nach der anderen, inzwischen sind wir bei „DAC 6“ angelangt. Die Richtlinie ordnet Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuerergänzungen an.

Der internationalen Steuervermeidungsbranche das Handwerk zu legen mag ein löbliches Ziel sein. Doch macht sich der EU-Gesetzgeber eigentlich Gedanken, wie es um Nutzen und Vollzugtauglichkeit seines Rechts unter den höchst unterschiedlichen nationalen Rahmenbedingungen bestellt ist? Europäische Versuchsballons sind noch ärgerlicher als nationale Trial-and-Error-Gesetzgebung, weil es Staaten geben wird, die sich um Befolgung bemühen, und solche, die alle fünf gerade sein lassen. Das führt zu massiven Verzerrungen, obwohl Ziel der Harmonisierung doch gerade die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen ist.

Umso nachdenklicher stimmt, dass der deutsche Gesetzgeber gleich noch eins draufsetzen will mit einer Anzeigepflicht auch für rein innerstaatliche Sachverhalte. Erste Entwürfe aus dem Frühjahr machen potentiell jede Gestaltung anzeigepflichtig, soweit sie sich auf andere Steuerpflichtige übertragen lässt. Um Bußgelder zu vermeiden, müssten Steuerberater in großem Stil Anzeigen absetzen. Die Kritik war groß. Dennoch ist für den Herbst ein neuer Entwurf angekündigt.

Ganz unklar ist, welchen Nutzen die Finanzverwaltung aus der Datenflut ziehen soll. Das gilt sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Transparenz ist wichtig. Doch im Übermaß wird Information wertlos, wenn keine Strategie für ihre Verarbeitung existiert. Auf europäischer Ebene lässt sich das Übermaß an zweifelhaften Berichts- und Anzeigepflichten wegen des Einstimmigkeitsprinzips kaum noch zurückdrehen, aber für rein nationale Sachverhalte sollte der Gesetzgeber sich über den Nutzen klar werden, bevor er handelt.

An dieser Stelle kommentieren Rechtsexperten jeden Dienstag wichtige Justiztrends.